

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Steuerungsrahmen für Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Stand: Beschlussfassung des VG-Rates am 06.03.2024
(1. Fortschreibung)



Auftraggeber:

Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land

Kurfürstenstraße 1

54516 Wittlich

Bearbeitet durch:

Stephan Feldmeier

Joachim Sautter

Sandra Folz

Amelie Hastedt



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Darlegung des Steuerungsbedarfes für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen	5
1.1 Allgemeine Anforderungen	5
1.2 Aktuelle Situation zu PV-FFA in der VG Wittlich-Land	6
2 Methodische Vorgehensweise	8
3 Standortkriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	10
3.1 Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen.....	10
3.1.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen	10
3.1.2 Arten- und Biotopschutz.....	10
3.1.3 Landschaftsbild.....	11
3.1.4 Wasserwirtschaft.....	11
3.2 Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde.....	11
3.2.1 Flächennutzung und natürlich Ressourcen.....	12
3.2.2 Sonstige Steuerungskriterien.....	12
3.2.3 Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange.....	14
4 Umgang mit teilprivilegierten Anlagen	16
5 Umgang mit Agri-PV-Anlagen.....	18
6 Errichtung von PV-FFA auf geschädigten Waldstandorten	19

7 Umsetzung von PV-FFA in Natura2000 Gebieten 20

8 Abschließende Hinweise..... 22

ANHANG

Karte 1: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Stand 06.03.2024)

1 Darlegung des Steuerungsbedarfes für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

1.1 Allgemeine Anforderungen

Aufgrund der technischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen finden sich vermehrt Bestrebungen, große Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zu errichten, sowohl im Kontext der Förderung über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als auch außerhalb dieses Förderrahmens durch den Abschluss langfristiger Stromlieferverträge zwischen Betreibern von Photovoltaikanlagen und Stromkunden (Industrieunternehmen, Energieversorger u.ä.). Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung des Energieversorgungssystems (auch im Hinblick auf eine Unabhängigkeit der Energieversorgung) stellt dies grundsätzlich eine positive Entwicklung dar.

Um insbesondere im Hinblick auf die Agrarstruktur, das Landschaftsbild und die Akzeptanz in der Bevölkerung eine geordnete Entwicklung zu unterstützen, hat der VG-Rat beschlossen, einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet zu erstellen. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch so weit wie möglich reduziert werden.

Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) ist nach den Vorgaben des Baugesetzbuches eine Privilegierung nur in Teilbereichen gegeben (siehe hierzu Kapitel 4), da sie ihrem Wesen nach nicht an den Außenbereich gebunden sind. Auch eine Zulassung als sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB scheidet in der Regel wegen der Veränderung des Landschaftsbildes und der damit nicht von vorneherein gegebenen Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen aus. Demzufolge kann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit außerhalb der unter Kapitel 4 genannten Bereiche, nur über die kommunale Bauleitplanung erreicht werden. Es bedarf demnach neben der vorbereitenden Bauleitplanung über den Flächennutzungsplan zwingend der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die jeweiligen Ortsgemeinden. Die vorbereitende Bauleitplanung stellt über den Flächennutzungsplan die fachliche Koordinierungsebene zur umwelt- und siedlungsverträglichen Steuerung von PV-Freiflächenanlagen dar.

Ziel der vorliegenden Konzeption ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten innerhalb des VG-

Gebietes zu ermöglichen. Für die Verbandsgemeinde bietet das Ergebnis der Steuerungskonzeption den Vorteil, dass Investoren und Flächeneigentümer anhand des Abprüfens erster Kriterien auf Standorte gelenkt werden, die im Rahmen einer weitergehenden Einzelfallprüfung konkretisiert werden können. Das Konzept findet dabei nur für die Errichtung neuer PV-FFA Anwendung.

Wesentliches Ziel der Verbandsgemeinde Wittlich-Land ist es, den erforderlichen Ausbau der großflächigen Freiflächenphotovoltaik innerhalb des VG-Gebietes raumverträglich zu gestalten. Die dargestellten Kriterien bieten hierfür den erforderlichen Steuerungsrahmen.

1.2 Aktuelle Situation zu PV-FFA in der VG Wittlich-Land

Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2030 seinen Stromverbrauch bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Die VG Wittlich-Land weist einen Stromverbrauch von ca. 121 Gigawattstunden (GWh) (Energieatlas RLP 2018) auf, wovon ca. 75 % über die Einspeisung erneuerbarer Energien (bilanziell) gedeckt wird. Hierbei teilt sich die Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien zu ca. 70 % in Photovoltaikanlagen sowie ca. 30 % in Biomasseanlagen auf.

In der VG Wittlich-Land bestehen aktuell 17 PV-FFA in 13 Ortsgemeinden mit einer Gesamtgröße von 125 ha. Hinzu kommen ca. 45 ha an Freiflächenanlagen, die sich im Bau befinden bzw. für die entsprechendes Planrecht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Steuerungsrahmens besteht. In Summe ist damit von einer in Anspruch genommenen Fläche durch die Umsetzung von PV-FFA von 170 ha auszugehen.

Im Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau von Freiflächenanlagen ist zu beachten, dass sich dieser aufgrund der Großflächigkeit sowie der Bindung an den Außenbereich vorrangig auf landwirtschaftlichen Nutzflächen widerspiegelt. Hierdurch bedarf es einer besonderen Betrachtung der Wirkungen auf landwirtschaftliche Belange.

Unter Beachtung des weiteren Ausbaus von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu berücksichtigen, dass von den genannten 170 ha ca. 52 ha auf vorbelasteten Böden (z.B. ehemalige Kiesgruben) errichtet/geplant sind, sodass aktuell von einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen in Höhe von 118 ha auszugehen ist (Stand Februar 2024).

Die VG Wittlich-Land verfügt über eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 16.000 ha, die für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln, den Weinbau sowie die

Erzeugung von Bioenergiepflanzen benötigt wird. Insbesondere unter Wahrung einer funktionsfähigen Agrarstruktur in Verbindung mit dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien bedarf es einer verträglichen Lösung der Funktionen untereinander.

Nicht berücksichtigt im Rahmen des Steuerungsrahmens ist der erforderliche weitere Ausbau von PV-Anlagen auf Dachflächen, bereits versiegelten Flächen sowie Konversionsflächen. Hierdurch kann der Bedarf an PV-FFA, die in der Regel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, ggf. verringert werden. Eine gänzliche Vermeidung der Umsetzung von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erscheint unter Berücksichtigung der bestehenden Klimaziele als nicht realistisch.

2 Methodische Vorgehensweise

Im Gegensatz zur Ausweisung fester Eignungsflächen, wie dies aus der Windenergiesteuerung aufgrund der bestehenden Privilegierung gem. § 35 BauGB gängige Praxis ist, empfiehlt sich für die Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Definition einer breiteren Flächenkulisse, die entsprechende Potenziale zur Umsetzung von PV-FFA darlegt. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien werden Räume definiert, in denen die Entwicklung von PV-FFA von vorneherein ausgeschlossen wird. Der Steuerungsrahmen stellt dabei keinen Anspruch auf Machbarkeit eines Projektstandortes dar, sondern zeigt vielmehr den zur weiteren Prüfung zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des VG-Gebietes. Ziel sollte es demnach sein, diese Flächenkulisse möglichst großzügig zu gestalten, um die Entwicklung von PV-FFA unter Beachtung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken. Erfahrungsgemäß zeigt sich, dass es im Falle einer zu starken Einschränkung der Flächenkulisse im Vorfeld dazu kommen kann, dass im Rahmen der späteren konkreten Standortprüfung z.B. wegen eingeschränkter Flächenverfügbarkeit, ungünstiger Hangneigung oder Exposition, kompliziertem Verlauf von Flurstücksgrenzen, fehlender Netzanschlussmöglichkeiten etc. kaum noch tatsächlich geeignete Flächen zur Errichtung von PV-FFA verbleiben.

Zur Ermittlung grundsätzlich geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen wird ein Katalog von Steuerungskriterien angewandt. Dabei wird zwischen zwei Arten von Ausschlusskriterien unterschieden:

- Ausschlusskriterien auf Grund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen: Hier werden erhebliche Konflikte in Bezug auf die Errichtung einer PV-FFA gesehen. Eine Zugänglichkeit zur bauleitplanerischen Abwägung ist i.d.R. nicht gegeben.
- Ausschlusskriterien auf der Grundlage städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde: Sie sind einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. zugänglich, können aber auch noch raumordnerische oder fachgesetzliche Funktionen beinhalten, die ggf. in Konflikt zu einer PV-FFA stehen.

Von der Anwendung des Steuerungsrahmens ausgenommen bleiben Anlagen, für die bereits ein Grundsatzbeschluss des Verbandsgemeinderates zur Änderung des Flächennutzungsplans vorliegt, wenn dieser ohne Vorbehalt vor dem Beschluss des VG-Rates vom 22.03.2022 zur Erst-Erstellung einer PV-Standortkonzeption gefasst wurde (Übergangsregelung).

Die sich durch die Anwendung der oben genannten Kriterien ergebende Suchraumkulisse ist vor einer konkreten Projektrealisierung einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, in der weitergehende Aspekte wie bspw.

- Artenschutz
- Landschaftsbild / Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft Zone II nach LEP IV / ROP-Entwurf 2014

- Wasserschutzgebiete

Die WSG-Schutzzone I ist grundsätzlich für den Bau von PV-FFA ausgeschlossen. Innerhalb der Schutzzone II ist der Bau von PV-FFA nur nach Einzelfallprüfung möglich. Hierfür bedarf es einer Befreiung gem. § 52 (1) Satz 2 WHG unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsverordnung, so dass zunächst frühzeitig nachzuweisen ist, dass es zu keiner Gefährdung für das Grundwasser oder die Wassergewinnungsanlagen beim Bau und dem Betrieb einer PV-Anlage kommen kann. In Schutzzone III ist der Bau und Betrieb von PV-Anlagen unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Auflagen grundsätzlich möglich.

- Betroffenheitsanalyse der berührten landwirtschaftlichen Betriebe/ Betroffenheit von sehr hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen nach Angaben der Landwirtschaftskammer 2010
- Vorranggebiete Rohstoffabbau
- Betroffenheit von artenreichem Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Bedarf bei Inanspruchnahme einer Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde gem. § 30 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Betroffenheit anderer Ortsgemeinden sowie die Akzeptanz vor Ort
- Landschaftsbild u. a.

überprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen und genehmigungsrechtlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung einer PV-FFA.

3 Standortkriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

3.1 Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

Diese Art der Ausschlusskriterien ist mit erheblichen Konflikten in Bezug auf eine PV-FFA verbunden und einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. nicht zugänglich. Für die Untersuchung des Gebietes der VG Wittlich-Land wurden folgende Ausschlusskriterien angewendet:

3.1.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Siedlungsflächen (Siedlungsflächen, Wohn- und gemischte Bauflächen nach ALKIS 2020; nach den zur Beschlussfassung wirksamen Flächennutzungsplänen Wittlich-Land und Alt-Manderscheid einschl. wirksamer Fortschreibungen),
Hinweis: zukünftige Einzel- oder Gesamtfortschreibungen von Bauflächen wären ggfls. in Abstimmung mit den dann betroffenen Gemeinden im Zuge der Einzelbewertung etwaiger FFV-Vorhaben zu berücksichtigen.
- Industrie- und Gewerbeflächen (nach ALKIS 2020)
Unbebaute Grundstücke in Industrie- und Gewerbegebieten, die für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen, fallen nicht unter die Ausschlusskriterien
- Airbase Spangdahlem
- Sondergebiete Windenergie nach ROP-Entwurf 2014 /FNP
- Vorranggebiete Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014
- Vorranggebiete Rohstoffabbau (Übertage) nach ROP-Entwurf 2014
Gebiete, in denen der Abbau bereits abgeschlossen ist und die für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen, fallen nicht unter die Ausschlusskriterien
- Wald- und Gehölzflächen nach ALKIS 2020
Verbuschende Brachflächen bis ca. 3m Aufwuchshöhe, welche nicht die Walddefinition des § 3 LWaldG erfüllen und außerhalb der oben genannten Ausschlusskriterien liegen, können nach standortbezogener Einzelfallprüfung ggf. überplant werden

3.1.2 Arten- und Biotopschutz

- Naturschutzgebiete

- Schutzwürdige Biotoptypen (Biotopkataster RLP)
- Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV 2008
- Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014
- Grünbrücken mit 200m Abstandsfläche
- geschützte Landschaftsbestandteile
- flächenhafte Naturdenkmäler
- Naturpark Kernzone
- Zugvogelrastgebiete (Isselbacher 2001, angepasst)

3.1.3 Landschaftsbild

- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (LaHiKuLa) Wertstufe I („Moselschlingen der Mittelmosel“) nach LEP IV / ROP-Entwurf 2014
Die LaHiKuLa Wertstufe II („Vulkaneifel“) wird nicht pauschal ausgeschlossen, hier sind mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes jedoch im Zuge der Bauleitplanung besonders zu untersuchen (Sichtfeldanalysen, Visualisierungen) und angemessen zu bewerten.

3.1.4 Wasserwirtschaft

- Wasserschutzgebiet Zone I
Innerhalb der Schutzzone II ist der Bau von PV-FFA nur nach Einzelfallprüfung möglich. Hierfür bedarf es einer Befreiung gem. § 52 (1) Satz 2 WHG unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsverordnung, so dass zunächst frühzeitig nachzuweisen ist, dass es zu keiner Gefährdung für das Grundwasser oder die Wassergewinnungsanlagen beim Bau und dem Betrieb einer PV-Anlage kommen kann. In Schutzzone III ist der Bau und Betrieb von PV-Anlagen unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Auflagen grundsätzlich möglich.
- Gesetzliches Überschwemmungsgebiet/ Hochwassergefährdetes Gebiet (HQ extrem)

3.2 Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Neben den unter Punkt 3.1 genannten fachgesetzlichen und raumordnerischen Kriterien, die die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausschließen, wurden auf VG-Ebene nach

erfolgter Abwägung weitere Ausschlusskriterien auf Grund städtebaulicher Vorstellungen festgelegt.

3.2.1 Flächennutzung und natürlich Ressourcen

- Sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Angaben der Landwirtschaftskammer (2016) zur Ausweisung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im ROP-Entwurf 2014

Die Landwirtschaftskammer hat im Juli 2010 einen Fachbeitrag Landwirtschaft zum Regionalen Raumordnungsplan (ROP) der Planungsgemeinschaft Region Trier vorgelegt. Im Fachbeitrag werden „sehr hochwertige“ und „hochwertige“ landwirtschaftliche Flächen unterschieden. Die sehr hochwertigen Flächen werden zur Übernahme in den ROP als Vorranggebiete für die Landwirtschaft vorgeschlagen und die hochwertigen Flächen als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Im Jahr 2016 wurden Ergänzungsflächen von der Landwirtschaftskammer an die Planungsgemeinschaft Region Trier gemeldet.

- Landwirtschaftliche Flächen (Acker- oder Grünland) mit einer Ertragszahl (Acker- bzw. Grünlandzahl) ≥ 40 (flächengewichtete mittlere Ertragszahl in der VG Wittlich-Land)
Um technisch und wirtschaftlich notwendige Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche bis zu max. 25 % der Fläche diese Ertragszahl überschreiten (= Arrondierungsfaktor). Dies gilt auch, wenn eine Solarparkfläche aus mehreren Teilflächen besteht und losgelöst von der bisherigen Nutzungsart.

3.2.2 Sonstige Steuerungskriterien

- Es wird ein Siedlungsabstand von mind. 100 m für PV-Anlagen festgelegt. (Abgrenzung gemäß FNP)
Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Ortsgemeinden jedoch jederzeit einen größeren Abstand der PV-FFA zum jeweiligen Ortsrand festlegen.
- Es werden nur PV-FFA mit einer maximalen Größe von 25 ha zugelassen. Maßgeblich ist die im Zuge der Bebauungsplanung überplante Bruttofläche.
- Es wird eine Obergrenze von PV-FFA pro Gemarkung von 25 ha festgelegt. In die Obergrenze pro Gemarkung sind auch Bestandsanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einzubeziehen. Maßgebend für die Anrechenbarkeit ist das Bestehen eines Plan- oder Baurechts sowie die überplante Bruttofläche.

- Es wird eine flächenbezogene Obergrenze der maximal zulässigen PV-FFA für das gesamte VG-Gebiet von 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche festgelegt. Hierbei erfolgt eine Berücksichtigung von Bestandsanlagen sowie von Anlagen mit Plan- bzw. Baurecht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche der VG Wittlich-Land beträgt ca. 16.000 ha. Unter Berücksichtigung einer Obergrenze von 2 % ergibt sich ein Flächenwert von ca. 320 ha. Abzüglich bereits umgesetzter Anlagen sowie derer mit Planrecht ergibt sich ein Neubaupotenzial von 202 ha (Stand Februar 2024). Unberücksichtigt innerhalb der 2 % Regelung bleiben Anlagen auf Konversionsflächen und vorbelasteten Böden, solange hier keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Dies gilt sowohl für Bestandsanlagen als auch für zukünftige Planungen. Sonstige Festlegungen, z.B. nach den Ziffern 4 und 5 dieses Konzeptes, sind einzelfallabhängig zu berücksichtigen.

Weitergehende Regelungen zur räumlichen Verteilung der Anlagenstandorte über das Gebiet der Verbandsgemeinde erfolgen nicht, sondern werden der standortspezifischen Einzelfallprüfung überlassen.

3.2.3 Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange

Im Positionspapier der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Stand Oktober 2019) werden im Hinblick auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen mehrere Beurteilungskriterien genannt, u.a.:

- a) Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen in der Regionalplanung

Entscheidung der Planungsträgerin:

In der vorliegenden Konzeption werden Vorrangflächen für Landwirtschaft nach dem regionalen Raumordnungsplan der Region Trier (Entwurf 2014) von vornherein als Ausschlussbereiche für PV-Freiflächenanlagen gesetzt.

- b) Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m zu landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich

Entscheidung der Planungsträgerin:

Ein Abstand zu aktiven landwirtschaftlichen Gehöften als städtebauliches Ausschlusskriterium wird nicht festgelegt. Eine im Einzelfall notwendige Berücksichtigung soll auf der Ebene der standortbezogenen Einzelfallprüfung erfolgen.

PV-FFA können zur wirtschaftlichen Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe dienen. Aus diesem Grund wird die Ausschlusswirkung nicht in vollem Umfang herangezogen. Hier bedarf es im Hinblick auf die Erforderlichkeit hofnaher Flächen (insbesondere Weideland für tierhaltende Betriebe sowie grundsätzliche Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe) einer dezidierten Betrachtung der Auswirkungen durch die Planung.

- c) Ausschließliche Inanspruchnahme von Flächen und Grundstücke, die weniger als 50 % der durchschnittlichen Ertragszahl einer Gemeinde erreichen

Entscheidung der Planungsträgerin:

Bei Anwendung dieses Kriteriums würden innerhalb der VG Wittlich-Land kaum noch Flächen verbleiben, die eine ausreichende Mindestgröße für eine Nutzung als PV-FFA aufweisen, welches den Planungsspielraum der Planungsträger zur Ausweisung von Freiflächen-PVA zu sehr einschränken würde.

Die übrigen im Positionspapier der Landwirtschaftskammer genannten Punkte „agrар-strukturelle Belange“, „Berücksichtigung von Grundstücken mit besonderen Nutzungseigenschaften“ und „Berücksichtigung betrieblicher Belange“ können erst auf der Ebene der Einzelfallbetrachtung im Zuge der erforderlichen Bauleitplanverfahren geklärt

werden. Daher ist darauf hinzuweisen, dass es den Planungsträgern vorbehalten bleibt, in den nach ihrer Einschätzung angebrachten Planungsfällen von dem Vorhabenträger den Nachweis eines unabhängigen Sachverständigen zu verlangen, dass die Landwirtschaft infolge des Planvorhabens tatsächlich nicht in unzumutbarer Weise belastet oder beeinträchtigt wird (sog. „landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse“).

Der Bauern- und Winzerverband nennt in seinem Positionspapier (Stand 2021) über die obigen Aussagen hinausgehend u.a. verschiedene flächenbezogene Kennzahlen, die aus seiner Sicht erfüllt sein müssen, damit PV-FFA im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche verträglich sind:

- a) In einer Verbandsgemeinde soll maximal 1 % der VG-Fläche für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die VG Wittlich-Land weist eine Fläche von ca. 39.775 ha auf. Unter Berücksichtigung des im Steuerungsrahmen definierten maximalen Ausbaus der PV-FFA um 230 ha auf insgesamt 320 ha (inkl. Bestandsanlagen), wird das Kriterium eingehalten.

- b) Auf dem Gebiet einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden.

Wird im Rahmen des Steuerungsrahmens auf VG-Ebene berücksichtigt.

- c) Eine PV-Freiflächenanlage soll nicht größer als 15 ha sein.

Entscheidung der Planungsträgerin:

Die maximale Anlagengröße einer PV-FFA wird auf 25 ha begrenzt.

- d) Der Abstand zwischen zwei Solarparks soll mindestens 5 km betragen.

Entscheidung der Planungsträgerin:

Die Abstände zwischen zwei PV-FFA sind im Rahmen der Einzelfallprüfung zu konkretisieren. Die Auswirkungen auf die Agrarstruktur sowie einzelne landwirtschaftliche Betriebe sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Aus den Ausführungen oben und insbesondere in Kap. 3.2.1 wird ersichtlich, dass in der vorliegenden Konzeption die landwirtschaftlichen Belange, soweit es bei einer Gesamtbetrachtung des rund 40.000 ha umfassenden VG-Gebietes und auf dieser Maßstabsebene möglich war, berücksichtigt werden. Zur 1. Fortschreibung erfolgte eine nochmalige ergänzende Anhörung des Bauern- und Winzerverbandes.

4 Umgang mit teilprivilegierten Anlagen

Seit 01.01.2023 gelten gem. § 35 (1) Nr. 8 lit.b) BauGB PV-FFA **entlang von Autobahnen und Schienenwegen** des übergeordneten Netzes in einer Entfernung von 200m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand als privilegierte Flächen. Ein Planerfordernis im Sinne einer vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung im Außenbereich besteht nicht mehr. Die Wirkungen des Steuerungskonzeptes greifen somit für von der Teilprivilegierung betroffene Flächen nicht.

Zum 07.07.23 wurde auf Bundesebene darüber hinaus beschlossen, mit § 35 (1) Nr. 9 BauGB bestimmte **Agri-PV-Anlagen** im Außenbereich **beschränkt zu privilegieren**. Hierfür ist es erforderlich, dass das Vorhaben in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb steht und eine Grundfläche von maximal 2,5 Hektar nicht überschreitet. Diese Fläche reicht – je nach Anlagentechnologie – in der Regel aus, um eine Agri-PV-Anlage bis etwa 1 MWp installierter Leistung darauf errichten zu können. Pro Hofstelle kann nur eine derartige Anlage privilegiert errichtet werden.

Da die Anlagen im Wesentlichen landwirtschaftlichen Betrieben dienen und somit nicht im Konflikt mit agrarstrukturellen Belangen stehen, besteht aus Sicht der Verwaltung aktuell kein Handlungsbedarf mit Blick auf den beschlossenen Steuerungsrahmen. Durch die beschränkte Privilegierung hofnaher Agri-PV-Anlagen sollen landwirtschaftliche Betriebe gestärkt werden. Das abschließende Flächenpotenzial zur Umsetzung der privilegierten Agri-PV-Anlagen ist ohne nennenswerten Aufwand zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Hierüber wurde im VG-Rat am 03.05.2023 beraten und die nachfolgend genannten Beschlüsse gefasst:

- 1. Zukünftige nach dem neuen Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB genehmigte PV-Anlagen, die den Tatbestand des Steuerungsrahmens „landwirtschaftliche Fläche“ erfüllen, sind auf das beschlossene Flächenkontingent zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in Höhe von aktuell 2 % (= 320 ha) der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der VG anzurechnen (vgl. dazu Ziffer 3.2.2 des Steuerungsrahmens, sonstige Steuerungskriterien).*
- 2. Bei Anträgen auf Bauleitplanung für geplante großflächige Freiflächen-PV-Anlagen, die an den Privilegierungskorridor des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB angrenzen, sind die Kriterien des Steuerungsrahmens der Verbandsgemeinde für großflächige Freiflächen-*

PV- Anlagen grundsätzlich nur für die außerhalb des Privilegierungskorridors gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB gelegenen und noch über eine Bauleitplanung zu entwickelnden Flächen zu berücksichtigen. Nach wie vor wird eine Obergrenze von PV-FFA pro Gemarkung von 25 ha gemäß Ziffer 3.2.2 des Steuerungsrahmens festgelegt. In die Obergrenze pro Gemarkung sind auch Bestandsanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einzubeziehen, die auf Grundlage der Privilegierungsregelung des BauGB genehmigt wurden. Maßgebend für die Anrechenbarkeit ist das Bestehen eines Plan- oder Baurechts sowie die überplante/genehmigte Bruttofläche.

- 3. Das Hinzutreten von privilegierten PV-Freiflächenanlagen zu bestehenden Planflächen kann zur Überschreitung der Obergrenze von 25 ha PV-FFA pro Gemarkung führen. Bestehendes Planrecht soll hierdurch nicht tangiert werden. Ebenfalls sollen im Verfahren befindliche Bauleitplanungen (vorliegende Aufstellungsbeschlüsse der Träger der Bebauungsplanung und der Flächennutzungsplanung nach positivem Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 18 LPlG) Vertrauensschutz genießen und weiter betrieben werden.*

5 Umgang mit Agri-PV-Anlagen

Agri-PV-Anlagen haben das Ziel, im Sinne einer Mehrfachnutzung neben der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche, diese der Energieproduktion zur Verfügung zu stellen ohne erhebliche nachteilige Wirkungen auf die Agrarstruktur.

Über den Ausschluss landwirtschaftlicher Flächen mit einer Ertragszahl ≥ 40 wird das Ziel verfolgt, höherwertige landwirtschaftliche Nutzflächen von PV-FFA frei zu halten. Aufgrund der Mehrfachnutzung der Fläche (mind. 85 % der Fläche ist weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen) wird dieser Konflikt weitestgehend aufgelöst. Zur Gewährleistung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung darf gem. DIN SPEC 91434 maximal 10-15 % der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche durch technische Aufbauten verloren gehen.

Der Verbandsgemeinderat hat daher am 6. März 2024 beschlossen, den vorliegenden Steuerungsrahmen bei Anträgen auf Bauleitplanung für nicht der gesetzlichen Privilegierung unterliegende Agri-PV-Anlagen nicht allgemein anzuwenden. Die Entscheidung, ob für Agri-PV-Anlagen Bauleitplanung betrieben wird, soll der auf den Einzelfall bezogenen Entscheidung des VG-Rates vorbehalten bleiben. Dieser entscheidet weiterhin im einzelnen Falle, ob eine (ggfls. teilweise) Anrechnung auf die festgelegte Gesamtobergrenze oder die Obergrenze je Gemarkung erfolgt.

Die weitergehende landwirtschaftliche Nutzung ist bei derartigen Anlagen jedoch nachzuweisen.

6 Errichtung von PV-FFA auf geschädigten Waldstandorten

Mit Schreiben vom 28.04.2023 hat das rheinland-pfälzische Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) eine neue Regelung zur Umsetzung von PV-FFA auf Waldstandorten erlassen. Demnach können die nachfolgend benannten Waldflächen zur Umwandlung in Sondergebiete Photovoltaik herangezogen werden (Umwandlungsgenehmigung ist weiterhin erforderlich):

- Waldflächen an der Wald-Feld-Grenze mit Schädigung durch Klimawandelfolgen (Schadflächen ohne walddtypische Merkmale)
- Waldflächen innerhalb eines Radius von 900m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Dorf-, Kern- und Mischgebieten oder innerhalb des Seitenrandstreifens von Autobahnen und Schienen (500 m).
- Standorte, welche erst nach 1850 bewaldet wurden und somit zuvor einer anderen Bodennutzungsart unterlagen (Ausschluss historisch alter Wälder)
- Lage innerhalb benachteiligter Gebiete

Die Umwandlung wird dabei auf 20 (max. 30) Jahre befristet. Rückbaukosten der PV-FFA sowie die Kosten für eine Wiederaufforstung müssen über eine entsprechende Bankbürgschaft abgesichert werden. Sollte nach max. 30 Jahren naturschutzfachliche oder sonstige Gründe einer Wiederaufforstung entgegenstehen, ist die Fläche im Verhältnis 1:1 an anderer Stelle mit vergleichbaren Strukturen auszugleichen. Es wird eine naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Umsetzung der PV-FFA gefordert.

Innerhalb des beschlossenen Steuerungskonzeptes gelten Wald- und Gehölzflächen (Datengrundlage ALKIS 2020) als Ausschlusskriterium. Da die verfügbaren Forstdaten aufgrund ihrer Aktualität nicht den aktuellsten Schädigungszustand abbilden können, ist eine Überarbeitung des Steuerungskonzeptes unter der möglichen temporären Errichtung von PV-FFA auf geschädigten Waldstandorten nicht sinnvoll. Auf die Möglichkeit wird in diesem Rahmen entsprechend verwiesen, eine Einzelfallprüfung ist jeweils erforderlich.

7 Umsetzung von PV-FFA in Natura2000 Gebieten

Innerhalb der bestehenden Steuerungskonzeption der VG Wittlich-Land wurden Natura2000-Gebiete grundsätzlich als Ausschlusskriterien festgelegt. Mit Blick auf den zunehmenden Flächendruck auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen auch mögliche Potenziale auf sonstigen Flächen ausgeschöpft werden. Ziel der Anpassung des Steuerungsrahmens ist es demnach, durch die Öffnung dieser Gebiete zusätzliche Potenziale für PV-FFA zu erschließen, ohne hochwertige landwirtschaftliche Flächen stärker zu belasten.

In diesem Zusammenhang wurden die in der VG Wittlich-Land bestehenden Natura2000 Gebiete auf Ebene der Steuerungskonzeption hinsichtlich der Umsetzbarkeit einer PV-FFA untersucht. Für diejenigen FFH-Gebiete, die zugleich als Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen sind (z.B. Meerfelder Maar, Reihenkrater Mosenberg), kommt eine Öffnung aufgrund der geltenden NSG-Verordnungen nicht in Betracht. Für FFH-Gebiete, die sich ausschließlich in Waldgebieten befinden (z.B. Sammetbachtal als Teil des FFH-Gebietes „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“), ergeben sich bei einer Öffnung keine zusätzlichen Flächenpotenziale für die PV-Nutzung.

Es ist zu beachten, dass in den sich ergebenden Potenzialflächen weitere Ausschlusskriterien gem. des vorliegenden Steuerungskonzeptes liegen. Nachfolgende naturschutzfachliche Kriterien gelten hierbei weiterhin als Ausschlussflächen und stehen einer Planung von PV-FFA in diesen Gebieten entgegen:

- Naturschutzgebiete nach §23 BNatSchG
- Schutzwürdige Biotoptypen nach Biotopkataster RLP (nach §30 BNatSch, §15 LNatSchG)
- Vorranggebiete regionaler Biotopverbund nach ROP Entwurf 2014
- Grünbrücken mit 200 m Abstandsfläche
- geschützte Landschaftsbestandteile
- flächenhafte Naturdenkmäler
- Naturpark Kernzone
- Zugvogelrastgebiete (Isselbacher 2001, angepasst)

Darüber hinaus liegen nahezu alle Potenzialflächen in Natura2000 Gebieten innerhalb

- des landesweiten Biotopverbunds nach LEP IV 2008
- innerhalb biotopkartierter Flächen (Biotopkomplex).

Diese Flächen sollen innerhalb von Natura2000-Gebieten nicht regelmäßig als Ausschlussflächen gelten, sondern im Rahmen einer Einzelfallprüfung bewertet werden.

8 Abschließende Hinweise

Aus fachlicher Sicht ist es angezeigt, die Steuerungskriterien nicht zu restriktiv festzulegen, um ausreichend Potenzial für neue, gut geeignete Standorte zur Verfügung zu stellen. Die Steuerungskonzeption stellt dabei lediglich den Rahmen dar, in welcher Flächenkulisse die erforderliche Einzelfallprüfung begonnen werden kann. Eine grundsätzliche Umsetzbarkeit von Standorten innerhalb der hier dargestellten Suchraumkulisse kann also nicht vorausgesetzt werden.

Mit Ausnahme des Verfahrens bei privilegierten Vorhaben, ist neben der Berücksichtigung aller Belange und Vorgaben sowie dem Einverständnis des Flächeneigentümers, der Beschluss der Ortsgemeinde zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Grundvoraussetzung für die Errichtung einer PV-FFA.

Im Rahmen der Standortkonzeption wurden Aspekte wie die Wirtschaftlichkeit der Potenzialflächen (z.B. aufgrund der Hangneigung und Exposition, Entfernung zum nächstmöglichen Netzanschlusspunkt u. ä.) nicht berücksichtigt, da dies im Ermessensspielraum der Projektentwickler und Betreiber der PV-FFA liegt. Wie oben beschrieben ist es das Ziel der Konzeption, ausreichend Raum zur Entwicklung potenzieller PV-FFA zu schaffen. Für die letztendliche Auswahl umsetzungsfähiger Standorte bedarf es wesentlich mehr Entscheidungskriterien.

Hinsichtlich der Hangneigung ist zu berücksichtigen, dass zwar einerseits im flachen Gelände (weniger als 10 % Neigung) die Einsehbarkeit von PV-FFA i.d.R. durch eine Randeingrünung deutlich reduziert werden kann, andererseits diese Flächen aber auch für die landwirtschaftliche Nutzung besonders vorteilhaft sind, weil sie maschinell leichter zu bearbeiten sind, die Bodengüte oftmals höher ist und vor allem der Aspekt der Bodenerosion kaum eine Rolle spielt. In steilerem Gelände sind die Möglichkeiten zur optischen Abschirmung von PV-FFA durch randliche Gehölzpflanzungen begrenzt; Solarparks bieten hier aber mit ihrer ganzjährigen Bodenbegrünung einen guten Schutz gegen Bodenerosion im Vergleich zur Ackernutzung mit saisonal fehlender Bodenbedeckung.

Hinsichtlich der optischen Abschirmung von PV-FFA besteht darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit, relevante Sichtbeziehungen von Ortslagen oder markanten Punkten über eine dort angebrachte Bepflanzung zu minimieren.

Zum weiteren Schutz der landwirtschaftlichen Flächen sollten notwendige Ausgleichsflächen nach Möglichkeit nicht auf Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung vorgesehen werden.

Neben der Steuerung möglicher Standorte für PV-FFA ist zwingend auch das Potenzial an Dachflächen (Gebäude in Gewerbegebieten, öffentliche Gebäude) sowie sonstiger bereits versiegelter Flächen zu berücksichtigen (z.B. Überdachung von Parkplätzen, Nutzung bereits ausgewiesener Gewerbestandorte, Industriebrachen). Hierdurch kann der Flächendruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen reduziert und sichergestellt werden, dass alle verfügbaren und tragfähigen Potenziale zur Erzeugung regenerativer Energien berücksichtigt werden.

Über die Definition von Ausschlusskriterien hinaus und die gesetzlich zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen Vorgaben wird die Empfehlung ausgesprochen, bei der Umsetzung von PV-FFA auf eine naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Planung und damit eine naturnahe Gestaltung der Anlagen zu achten. Beispiele hierfür sind die Anlage von Heckenstrukturen und Obstbaumreihen, extensiven Säumen und Blüh- sowie Altgrastreifen, Steinriegeln u.ä. Darüber hinaus soll aus Gründen des Ressourcenschutzes im Rahmen der Bauordnungsverfahren sichergestellt werden, dass PV-FFA nach dauerhafter Aufgabe der Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Dies kann in Form einer Verpflichtungserklärung durch den Anlagenbetreiber in Kombination mit der Eintragung einer Baulast im Grundbuch sowie einer Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft gesichert werden.

Weiterhin zu berücksichtigen ist, dass der Steuerungsrahmen bei Bedarf jederzeit angepasst werden kann. Die Verwaltung wird die zukünftige tatsächliche und rechtliche Entwicklung beobachten und die zuständigen Gremien der Verbandsgemeindeverwaltung frühzeitig zu erkennbaren Änderungserfordernissen unterrichten. Darüber hinaus erfolgt mindestens jährlich eine Information zum Sachstand des Ausbaus der PV-FFA (sowie der weiteren erneuerbaren Energien) durch die Verwaltung.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise zur Anwendung des Steuerungsrahmens ist zu berücksichtigen, dass bei jedem Antrag auf Bauleitplanung für eine PV-FFA der Antragsteller nachweisen muss (Checkliste, Karte), dass die Steuerungskriterien erfüllt sind und das Plangebiet nicht innerhalb der festgelegten Ausschlussgebiete liegt (unter Beachtung des beschlossenen Arrondierungsfaktors). Um eine sinnvolle Steuerung geplanter PV-FFA zu gewährleisten, ist auch weiterhin die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung (bzw. landesplanerische Stellungnahme) erforderlich.

Nur wenn die Kriterien erfüllt sind, ein Aufstellungsbeschluss der Ortsgemeinde sowie ein positiver raumordnerischer Entscheid vorliegt, kann ein Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerungsverfahren) durch die VG getroffen werden.